



An die Eltern/Erziehungsberechtigten,
Schülerinnen und Schüler
der BzB-Vz

Darmstadt, 01. März 2026

Erstes Betriebspraktikum der BzB-Vollzeit-Klassen, die zum Schuljahr 2026/27 eingeschult werden

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vorgesehene erste Betriebspraktikumsphase von zwei Wochen findet in der Zeit vom **19.10.2026 - 30.10.2026** statt. Die beiliegenden Informationen geben u. a. über Ziele und Durchführung des Praktikums Auskunft.

Der Koordinator des Betriebspraktikums der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung ist Herr Raach. Er steht Ihnen für Fragen, die das Betriebspraktikum betreffen, gerne zur Verfügung. Herr Raach sowie die in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer werden gemeinsam mit den Schüler*innen die erforderlichen Vorbereitungen treffen und die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums betreuen.

Wir möchte Sie bitten darauf zu achten, dass das beiliegende Dokument „Bestätigung/Praktikantenvertrag“ (Anlage 4) **am Einschulungstag - 11.08.2026** - vom Praktikumsbetrieb ausgefüllt und unterschrieben an die Schule über die Schüler*in an die Praktikumskoordinatorin weitergeleitet wird.

Da für Schülerinnen und Schüler keine Fahrtkosten erstattet werden, empfehlen wir Praktikumsbetriebe in der Nähe Ihrer Wohnung zu suchen.

Wir möchten betonen, dass das Sammeln betrieblicher Eindrücke und Erfahrungen für die Ausbildung an der Heinrich-Emanuel-Merck-Schule im Berufsfeld Elektrotechnik äußerst wichtig ist und wünschen Ihrer Tochter/Ihrem Sohn bei der Durchführung des Betriebspraktikums einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Kinz
Schulleiterin

gez. Frank Rebel, StD
Abteilungsleiter

Anlagen



Anlage 1

Merkblatt zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern

Grundlage

Grundlage des Betriebspraktikums ist die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006:

„In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung soll in der Regel ein betriebliches Praktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert werden.“

Die nachfolgenden Auszüge aus dem „Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen mit Richtlinien“ (Erlass vom 20. Dezember 2010, ABl. 01/2011) geben zusammenfassend Zielsetzungen und Organisation des Praktikums, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Ziele

Durch eine Zusammenarbeit zwischen Schulen und Betrieben soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Dies erleichtert den Einsatz handlungsorientierter Arbeitsformen im Unterricht und fördert den Einstieg in die Berufsausbildung und die Berufstätigkeit.

Durch Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler

- einen Einblick in Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
- schulisch vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Realität messen,
- die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren,
- Kenntnisse über die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Sozialgefüge erwerben,
- für die schulische und berufliche Ausbildung stärker motiviert werden.

Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenstundentafeln bei berufsbildenden Schulen Bestandteile des berufsbildenden Lernbereichs.

In berufsbildenden Schulen dauern Betriebspraktika in Blockform in der Regel vier Wochen, können jedoch bis auf sechs Wochen ausgedehnt werden. Bei vier- bis sechswöchigen Praktika in Blockform soll etwa in der Mitte des Praktikums ein Unterrichtstag in der Schule durchgeführt werden, an dem der Verlauf des Betriebspraktikums ausgewertet wird.

Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin oder des Schülers liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Im Rahmen des Praktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen.

Die unterrichtliche Vorbereitung der Betriebspraktika soll vor allem in den Fächern des berufsbildenden Lernbereichs, der Projektarbeit, der Sozialpädagogischen Betreuung, aber auch im allgemeinen Lernbereich erfolgen. Die Schüler sind besonders über die Grundsätze der Unfallverhütung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Datenschutzrechts zu unterrichten sowie zu sicherheitsbewusstem Verhalten anzuhalten. Die Unterrichtung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. **Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen.**

Durchführung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesamtkonferenz eine fachkundige Lehrkraft als Koordinator zur Organisation des Betriebspraktikums. Zur Unterstützung werden vom Schulleiterin oder der Schulleiter weitere qualifizierte Lehrkräfte als Praktikumsleiter herangezogen und diese mit der Leitung und Durchführung des Praktikums beauftragt.

Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums sorgt vor Beginn des Praktikums auf einem Elternabend für die rechtzeitige Information der Eltern. Im Rahmen des Elternabends werden Organisation und Ziele des Betriebspraktikums sowie Datenschutzbestimmungen erläutert und Fragen zu Versicherungen geklärt.

Die Schülerin bzw. der Schüler wählt eigenständig einen geeigneten Praktikumsbetrieb, der bereit ist, sie oder ihn für ein Praktikum aufzunehmen und nennt ihn rechtzeitig der Schule. Die Schule soll bei Bedarf beratend bei der Praktikumsplatzsuche unterstützen und nur in besonderen Fällen einen Praktikumsplatz zuweisen. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums prüft, ob es sich bei den gemeldeten Praktikumsbetrieben um geeignete Betriebe im Sinne des Erlasses handelt. Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar zu erreichen sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule.

Die Leiterin oder der Leiter unterrichtet die Schülerinnen und Schüler über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Betrieben. Sie oder er erläutert auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und klärt über die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht auf.

Die Betriebe nennen den Schulen verantwortliche Personen zur Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten und gewährleisten die Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt schriftlich die von den Betrieben benannten verantwortlichen Personen mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler (siehe Anlage 2).

Bei der Durchführung des Praktikums arbeiten die Praktikumsbetreuer eng mit den Betrieben zusammen. Sie überprüfen die Anwesenheit der Schüler im Betrieb und suchen sie dort in Absprache mit dem Betrieb möglichst einmal in der Woche auf.

Die Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die für Jugendliche ihres Alters verboten sind (siehe Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes). Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, belehrt diese über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften.



Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler beträgt in der Regel 40 Stunden, bei sechs bis maximal acht Stunden täglich, von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten. Über die Art und Dauer der ausgeführten Arbeiten ist von jedem Schüler ein Tages- und ein Wochenbericht zu führen.

Die Schüler erhalten für die Dauer des Praktikums Arbeitsaufträge im Rahmen des berufsbildenden Unterrichts und schulischen Rahmenlehrplans. Die Arbeitsaufträge sollen möglichst fachübergreifend formuliert sein und die Schüler auf bestimmte Fragestellungen lenken, die nach Abschluss des Betriebspraktikums im Unterricht gemeinsam ausgewertet werden.

Über die Praktikumsstätigkeit ist durch die Praktikantin oder den Praktikanten ein Bericht zu fertigen und der Schule vorzulegen. Auf Wunsch des Betriebes ist dieser von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer abzuzeichnen.

Die Schule stellt über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit im Betriebspraktikum eine Bescheinigung aus, die in der Regel im Anhang eine Beurteilung durch den Betrieb enthält. Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu vermerken.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Ausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung) und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3). Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (§ 9 JArbSchG), über Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG), über Urlaub (§ 19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21 JArbSchG) nicht in Betracht.
- Die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 - a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
 - b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
 - c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;
 - d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
 2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.
- In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.
- Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind



bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 JArbSchG).

- Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 i. V. m. § 4 Abs. 2 JArbSchG).
- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.
- Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.
- Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen die am Praktikum Teilnehmenden nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz / Auslagererstattung

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

- 1.100.000,- € bei Personenschäden
- 500.000,- € bei Sachschäden
- 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.



Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumsstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.500,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Haftpflichtdeckungsschutz").

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten (Anlage 3) durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin / den Schulleiter unter Angabe der

Versicherungsnummer 32011 081 / 006 der

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178-0
Telefax: 0611 178-2700

gemeldet.

Den Schülern werden keine Fahrtkosten erstattet.

Anlage 2

Heinrich-Emanuel-Merck-Schule

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung Vollzeit

Alsfelder Straße 23
64289 Darmstadt
Telefon 06151 13489800
E-Mail: hems@darmstadt.de

Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen vom 20. Dezember 2010, Gült. Verz. Nr. 7200

Praktikant/in:

.....
(Name, Vorname)

.....
Klasse

.....
(Klassenlehrer/in)

Die von der Firma

.....
Name der Firma

.....
Straße, PLZ, Ort,)

.....
Telefon

.....
E-Mail-Adresse

benannten und unten aufgeführte/n Person/en beauftrage ich hiermit zu/r betrieblichen Praktikumsbetreuerin/nen bzw. Praktikumsbetreuer/n

.....
Vorname, Name

.....
Vorname, Name

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Schulleiterin

Anlage 3

Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten Verpflichtung zur Verschwiegenheit *)

Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen vom 20. Dezember 2010, Gült. Verz. Nr. 7200

Die Praktikantin/der Praktikant
Name, Vorname

.....
Schule

vom **19.10.2026** bis **30.10.2026** im Betriebspraktikum bei

.....
Praktikumsbetrieb

verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutz-recht anzuwenden.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikantin/Praktikant

.....
gesetzl. Vertreterin/Vertreter

^{*)} Betrifft Praktika in denen dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt.



Anlage 4

Heinrich-Emanuel-Merck-Schule

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung Vollzeit

Alsfelder Straße 23

64289 Darmstadt

Telefon 06151 13489800

E-Mail: hems@darmstadt.de

Bestätigung / Praktikantenvertrag

(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!)

Praktikant/in:

.....
(Name, Vorname)

.....
Klasse

.....
(Klassenlehrer/in)

Oben genannte(r) Praktikant/in kann das

Betriebspraktikum vom **29.10.2026** bis **30.10.2026** in unserer Firma ableisten.

Firma:

.....
Firmenname

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
E-Mail-Adresse

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr,

Abteilung, Telefon/Handy.....,

E-Mail-Adresse zuständig.

Die Kenntnisnahme des Merkblattes zum *Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern (Anlage 1)* und des *Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten / Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Anlage 3)* wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des der Personalverantwortlichen des Praktikumsbetriebes